

Anlage 2 zur Drucksache 0383/06

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzungen der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum 01.01.2000 bis 31.12.2006

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.3.2006 (GVBl. LSA S. 102, 127) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2005, GVBl. LSA S. 698, 700) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung der Vergnügungssteuersatzung vom 04.06.1998 und 06.12.2001 für die Zeit vom 01.01.2000 bis 31.12.2006 erlassen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg i.d.F. vom 04.06.1998 wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Bemessungsgrundlage und Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis (Spielgerätesteuern), wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind und lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen. Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Für Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk und für Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie für Musikautomaten wird die Steuer nach festen Pauschsätzen erhoben.

(2) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

(3) Für die Geldspielgeräte nach Abs. 1 werden im Jahr der Aufstellung monatliche Vorauszahlungen erhoben, die sich nach der Anzahl der in dem Monat aufgestellten Geräte und Spiele richten. Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach Abs. 4 b. Die bisher für die Jahre 2000 bis 2001 festgesetzten Steuern für die Geldspielgeräte gelten als Vorauszahlungen.

(4) Die Steuer beträgt für die Erhebungszeiträume 01.01.2000 bis 31.12.2001 für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für:

1. Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken, für die lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen

40 v.H. vom Einspielergebnis,
mindestens 100,00 DM (51,13 EUR)
höchstens 200,00 DM (102,26 EUR)
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen

40 v.H. vom Einspielergebnis,
mindestens 200,00 DM (102,26 EUR)
höchstens 400,00 DM (204,52 EUR)
2. Geldspielgeräte je Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und/oder für die keine lückenlosen Zählwerksausdrucke vorliegen
 - a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen

200,00 DM (102,26 EUR)
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen

400,00 DM (204,52 EUR)
3. Musikautomaten

20,00 DM (10,23 EUR)
4. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit

50,00 DM (25,56 EUR)
5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

2.000,00 DM (1.022,58 EUR)."

2. dem § 10 wird folgender Abs. 4 und 5 hinzugefügt:

"(4) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2007 abzugeben. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke beizufügen. Andernfalls gelten die in § 9 Abs. 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(5) Für die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betriebenen Geldspielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle in Frage kommenden Geräte und Spiele für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Jahr zulässig."

Artikel 2

Die Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Magdeburg i.d.F. vom 06.12.2001 wird wie folgt geändert oder ergänzt:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

"§ 8

Erhebungsform

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird die Steuer als Steuer nach der Roheinnahme erhoben.

(2) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben, wenn die Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind und lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen.

(3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

(4) In den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Steuermaßstab

(1) Steuermaßstab ist bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 die Roheinnahme. Als Roheinnahme gelten sämtliche Einnahmen, die dem Unternehmer für die Teilnahme an der Veranstaltung zufließen.

(2) Für den Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis (Spielgerätesteuern). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

Für Geldspielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk und für Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) sowie für Musikautomaten wird die Steuer nach der Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele erhoben.

(3) Für die Geldspielgeräte nach Abs. 1 werden im Jahr der Aufstellung monatliche Vorauszahlungen erhoben, die sich nach der Anzahl der in dem Monat aufgestellten Geräte und Spiele richten. Die bisher für die Jahre 2002 bis 2006 festgesetzten Steuern für die Geldspielgeräte gelten als Vorauszahlungen.

(4) Steuermaßstab ist in den von Abs. 1 und 2 nicht erfassten Fällen die Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume, einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen, einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen."

3. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Steuersätze

(1) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 beträgt die Steuer 20 v.H. der Roheinnahme.

(2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 beträgt die Steuer für die Erhebungszeiträume 01.01.2002 bis 31.12.2006 für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Spiel für:

1. Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken, für die lückenlose Zählwerksausdrucke vorliegen

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen

34 v.H. vom Einspielergebnis,
mindestens 40 Euro
höchstens 80 Euro

b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen

34 v.H. vom Einspielergebnis,
mindestens 90 Euro
höchstens 180 Euro

Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den Steuersätzen gem. § 10 Abs. 2 Nr. 2.

2. Geräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und/oder für die keine lückenlosen Zählwerksausdrucke vorliegen

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen

80 Euro

b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen

180 Euro

3. Musikautomaten

10 Euro

4. sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit

a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen

25 Euro

b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Spiele dienen

35 Euro

5. Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

1.000 Euro

6. Für Geräte, gemäß Nr. 2, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 2a und 2b.

(3) Für die nicht in Abs. 1 und 2 erfassten Fälle beträgt die Steuer bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche:

1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 2 EUR
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 4 EUR.

Sofern für die Teilnahme an der Veranstaltung kein Entgelt erhoben wird, ermäßigt sich die Steuer auf 50 vom Hundert dieser Steuersätze.

(4) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 vom Hundert der in Abs. 3 festgelegten Steuersätze."

4. dem § 12 werden folgende Absätze 8, 9 und 10 hinzugefügt:

"(8) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen für die Geldspielgeräte geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2007 abzugeben. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke beizufügen. Andernfalls gelten die in § 9 Abs. 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(9) Für die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betriebenen Geldspielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle in Frage kommenden Geräte und Spiele für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Jahr zulässig.

(10) Für die nach der Roheinnahme zu steuernden Veranstaltungen sind die Steuererklärungen für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.05.2007 abzugeben. Andernfalls wird die Steuer geschätzt."

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2006.

Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 04.06.1998 – bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Magdeburg vom 21.07.1998, Nr. 49 - für den Zeitraum 1.1.2000 bis 31.12.2002 und die Satzung vom 06.12.2001 - – bekannt gemacht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 15.01.2002, Nr. 3 – für den Zeitraum 01.01.2002 bis 31.12.2006.